

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Abt. für Akademische Angelegenheiten, Tel. 81-14701

Nr.: 14/2002

Düsseldorf, den 28. Juni 2002

Seite 2 Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 27. Juni 2002

Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Vom 27. Juni 2002

Erster Abschnitt: Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1

Leitprinzipien

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an der Heinrich-Heine-Universität tätig sind, sind verpflichtet,

- wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnerinnen bzw. Partnern, Konkurrentinnen bzw. Konkurrenten und Vorgängerinnen bzw. Vorgängern zu wahren,
- die eigenen Forschungsergebnisse zu dokumentieren und zur Diskussion zu stellen,
- Kritikfähigkeit nicht nur gegenüber den Ergebnissen anderer, sondern auch gegenüber den eigenen Ergebnissen zu beweisen,
- dem wissenschaftlichen Fehlverhalten anderer vorzubeugen.

(2) Der Hochschule als Stätte von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung kommt im Hinblick auf die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis institutionelle Verantwortung zu. Neben den Maßnahmen zur Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sollen Maßnahmen getroffen werden, um wissenschaftliches Fehlverhalten bereits im Ansatz zu vermeiden.

(3) Die Fakultäten sind aufgefordert, in der curricularen Ausbildung "wissenschaftliches Fehlverhalten" angemessen zu thematisieren und Studierende und Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler über die geltenden Grundsätze zu unterrichten.

(4) Jede Leiterin bzw. jeder Leiter einer Arbeitsgruppe hat sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten. Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler und Studierende sollten schon im Interesse ihrer eigenen wissenschaftlichen Zukunft Wachsamkeit gegenüber wissenschaftlichem Fehlverhalten in ihrem Umfeld beweisen.

§ 2

Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen

Die Leiterinnen bzw. Leiter von Forschergruppen tragen die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden.

§ 3

Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Wer eine Arbeitsgruppe leitet, trägt Verantwortung dafür, dass für Graduierte, Promovenden und Studierende eine angemessene Betreuung gesichert ist. Für jede bzw. jeden von ihnen muss es in der Arbeitsgruppe eine primäre Bezugsperson geben, die ihr bzw. ihm auch die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt.

§ 4

Leistungs- und Bewertungskriterien

Qualitätskriterien wie wissenschaftliche Fundiertheit, Methodenbeherrschung, Innovationsgehalt und Originalität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen Vorrang vor quantitativen Kriterien.

§ 5

Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten

Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sind auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre aufzubewahren. Wenn immer möglich, sollen Präparate, mit denen Primärdaten erzielt wurden, für denselben Zeitraum aufbewahrt werden.

§ 6

Wissenschaftliche Veröffentlichungen

Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Gemeinschaftsveröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt.

§ 7

Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt bzw. sonstwie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird, insbesondere durch

a) Falschangaben wie

- das Erfinden von Daten,
- das Verfälschen von Daten, z. B. durch unvollständige Verwendung von Daten und Nichtberücksichtigung unerwünschter Ergebnisse, ohne diese offenzulegen, bzw. durch Manipulation einer Darstellung bzw. Abbildung,

- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben bzw. einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
- b) die Verletzung geistigen Eigentums in bezug auf ein von einer bzw. einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk bzw. von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren bzw. Forschungsansätze durch
- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorinnen- bzw. Autorschaft (Plagiat),
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer, insbesondere als Gutachterin bzw. Gutachter (Ideendiebstahl),
 - die Anmaßung bzw. unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autorinnen- bzw. Autor- bzw. Mitautorinnen- bzw. Mitautorschaft,
 - Ehrenautorschaft,
 - die Verfälschung des Inhalts,
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre bzw. der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind, die ungenehmigte Verwendung fremder Daten vor deren Veröffentlichung sowie der Verstoß gegen einschränkende Auflagen bei einer genehmigten Benutzung fremder Daten, bzw.
- c) die Inanspruchnahme der (Mit-) Autorinnen- bzw. Autorenschaft einer bzw. eines anderen ohne deren bzw. dessen Einverständnis,
- d) die Sabotage von Forschungstätigkeit, einschließlich des Beschädigens, Zerstörens bzw. Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien bzw. sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt, sowie
- e) die Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen bzw. disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

(2) Wissenschaftliches Fehlverhalten besteht auch in einem Verhalten, aus dem sich eine Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer ergibt, insbesondere durch aktive Beteiligung, Mitwissen um Fälschungen, Mitautorinnen- bzw. Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen bzw. grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

Zweiter Abschnitt: Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 8

Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Die Heinrich-Heine-Universität wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten an der Heinrich-Heine-Universität nachgehen. Zu diesem Zweck setzt der Senat eine ständige Untersuchungskommission ein, die den Sachverhalt von Amts wegen aufklärt und dem Rektorat berichtet.

(2) Das Verfahren vor der Untersuchungskommission ersetzt nicht andere, gesetzlich bzw. satzungsrechtlich geregelte Verfahren (z.B. akademische Verfahren, arbeits- bzw. beamtenrechtliche Verfahren, Zivil- bzw. Strafverfahren). Diese werden ggf. von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet.

(3) Die Fakultäten haben in Zusammenarbeit mit dem Rektorat zu prüfen, ob und inwieweit andere Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler (frühere und mögliche Kooperationspartnerinnen bzw. Kooperationspartner, Koautorinnen bzw. Koautoren), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Landesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen bzw. müssen.

§ 9

Ombudspersonen und Untersuchungskommission

(1) Zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens setzt das Rektorat eine Untersuchungskommission ein. Zu Mitgliedern beruft das Rektorat jeweils für die Dauer von 3 Jahren aus jeder der 5 Fakultäten je 1 Professorin bzw. Professor, die Mitglieder bzw. Angehörige der Heinrich-Heine-Universität sein müssen. Die Untersuchungskommission bestimmt eine Professorin bzw. einen Professor zur bzw. zum Vorsitzenden. Die Untersuchungskommission kann weitere geeignete Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.

(2) Das Rektorat beruft jeweils für die Dauer von 3 Jahren aus jeder der 5 Fakultäten je 1 Professorin bzw. Professor, die Mitglieder bzw. Angehörige der Heinrich-Heine-Universität sein müssen, zu Ombudspersonen. Die Ombudspersonen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Untersuchungskommission teil. Die Ombudspersonen sind Ansprechpartner in der Universität für Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Sie prüfen mit den Betroffenen und Informanten, ob die Angelegenheit in der Kommission behandelt werden soll. Wenn alle Parteien übereinstimmen, dass der Verdacht unbegründet ist, erübrigt sich ein Verfahren.

§ 10

Allgemeine Verfahrensvorschriften

(1) Die Untersuchungskommission tagt nichtöffentlich.

(2) Beschlüsse der Untersuchungskommission werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

(3) Die Untersuchungskommission ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch die hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, Fachgutachterinnen bzw. Fachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich hinzuziehen.

(4) Der bzw. dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und ggf. Beweismittel zur Kenntnis zu geben.

(5) Sowohl der bzw. dem Betroffenen als auch der Informantin bzw. dem Informanten ist Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben; der bzw. dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Anwesenheit bei der mündlichen Erörterung zu geben. Die Informantin bzw. der Informant sowie die bzw. der Betroffene dürfen zu jedem Zeitpunkt einen Beistand beziehen.

(6) Ist die Identität der Informantin bzw. des Informanten der bzw. dem Betroffenen nicht bekannt, so ist ihr bzw. ihm diese offenzulegen, wenn diese Information für die sachgerechte Verteidigung der bzw. des Betroffenen notwendig erscheint, insbesondere weil der Glaubwürdigkeit der Informantin bzw. des Informanten für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt.

(7) Alle am Verfahren Beteiligten sind zu strengster Vertraulichkeit verpflichtet.

(8) Die Untersuchungskommission trifft ihre Entscheidungen unter Berücksichtigung des ermittelten Sachverhalts und der erhobenen Beweise nach freier Überzeugung.

§ 11

Vorprüfungsverfahren

(1) Sobald der Untersuchungskommission konkrete Verdachtsmomente für wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, gibt sie der oder dem Betroffenen Gelegenheit, binnen zwei Wochen zu dem Verdacht Stellung zu nehmen. Die belastenden und entlastenden Tatsachen und Beweismittel sind schriftlich zu dokumentieren.

(2) Nach Eingang der Stellungnahme des oder der Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Untersuchungskommission innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren - unter Mitteilung der Gründe

an Betroffene und Informanten oder Informantinnen - zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.

§ 12

Förmliche Untersuchung

(1) Der bzw. die Vorsitzende informiert das Rektorat über die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens.

(2) Die Untersuchungskommission ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Dazu kann sie von allen Hochschulmitgliedern und sonstigen Beteiligten Stellungnahmen einholen und diese zur mündlichen Erörterung laden; der bzw. dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Anwesenheit bei der mündlichen Erörterung zu geben.

Die Untersuchungskommission legt dem Rektorat die Ergebnisse ihrer Arbeit vor.

(3) Die bzw. der Betroffene sowie die Informantin bzw. der Informant sind über das Ergebnis unverzüglich schriftlich zu informieren.

(4) Am Ende des Untersuchungsverfahrens identifiziert die Vertrauensperson alle diejenigen Personen, die in den Fall involviert sind (waren). Sie berät diejenigen Personen, insbesondere die Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler und Studierenden, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Grundsätze treten am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 4. Dezember 2001 und 28. Mai 2002.

Düsseldorf, den 27. Juni 2002



Prof. Dr. Dr. h.c. Gert Kaiser
Rektor